



Richtlinie 17-01

Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	4
2	Allgemeines	4
3	Begriffe	4
3.1	Zollbegünstigte Waren	4
3.2	Zollbegünstigte Person	4
3.3	Verwendungsverpflichtung.....	4
3.4	Verwendungsbezeichnung.....	4
3.5	Verwendungsvorbehalt	4
3.6	Unveränderte Waren	5
4	Zollerleichterungsarten je nach Verwendungszweck	5
4.1	Zollerleichterungen nach Art. 14 ZG	5
4.1.1	Zollerleichterungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a ZG.....	5
4.1.2	Zollerleichterungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b ZG.....	5
4.2	Luftfahrzeuge und Teile davon	5
4.2.1	Rechtsgrundlagen	5
4.2.2	Geltungsbereich	5
4.3	Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck	6
4.3.1	Rechtsgrundlagen	6
4.3.2	Definition	6
4.3.3	Geltungsbereich	6
5	Inanspruchnahme des reduzierten Zollansatzes nach Verwendung	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Verwendungsverpflichtung.....	6
5.2.1	Antrag auf Verwendungsverpflichtung.....	6
5.2.2	Ausstellung der Verwendungsverpflichtung.....	6
5.2.3	Verzeichnis der Verpflichtungsinhaber (D-123)	7
5.3	Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung (EZA).....	7
5.3.1	Allgemeines	7
5.3.2	Zollerleichterungen mit Verwendungsbezeichnung	7
5.4	Veranlagungsschema für zollbegünstigte Waren	7
5.4.1	Hinweis	7
5.4.2	Waren mit Verwendungsbezeichnung	7
5.4.3	Waren mit Verwendungsverpflichtung	8
5.4.4	Zollbegünstigungscode (ZC) 26	9
5.4.5	Verpflichtungsnummer 4000-0 (Kleinsendungen).....	9
6	Veranlagung.....	9
6.1	Allgemeines	9
6.2	Veranlagungstext in der Einfuhrzollanmeldung (EZA).....	9
6.3	Verwendungsverpflichtung.....	9
6.3.1	Inanspruchnahme von Zollerleichterungen nach Anhang 1 ZEV	10
6.3.2	Inanspruchnahme von Zollerleichterungen nach Zolltarifgesetz	10
6.3.3	Inanspruchnahme von Zollerleichterungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	11
6.3.4	Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach Verwendung.....	12

Richtlinie 17-01 – 25. Januar 2017

6.4	Änderung der Tarifeinreihung aufgrund der Beschau.....	13
6.5	Sammelzollanmeldung	13
6.6	Provisorische Veranlagung.....	13
6.6.1	Allgemeines	13
6.6.2	Sicherstellung der Abgaben	13
7	Besonderheiten.....	14
7.1	Änderung der Verwendung.....	14
7.1.1	Verwendung mit höheren Zollansätzen	14
7.1.2	Verwendung mit reduzierten Zollansätzen	14
7.1.2.1	Allgemeines.....	14
7.1.2.2	Rückerstattung für Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere	14
7.1.2.3	Rückerstattung für Waren, die aus Qualitätsgründen nicht für den veranlagten Zweck verwendet werden können	15
7.2	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert.....	15
7.2.1	Allgemeines	15
7.2.2	Veranlagung.....	16
8	Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungen	16
9	Betriebsprüfungen.....	16

1 Rechtsgrundlagen

- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#), Art. 14);
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#), Art. 50-54);
- Verordnung des EFD über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck vom 4. April 2007 (Zollerleichterungsverordnung, ZEV; [SR 631.012](#)).

2 Allgemeines

Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck oder kurz «zollbegünstigte Waren» sind Waren, für die je nach Verwendung reduzierte Zollansätze gelten.

Zollbegünstigungen stärken die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz, insbesondere aus der Europäischen Union (EU), und unterstützen damit die Schweizer Industrie. Sie fördern die einheimische Produktion und tragen so zum Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei.

3 Begriffe

3.1 Zollbegünstigte Waren

Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck ([Art. 14 Abs. 1 ZG](#)).

3.2 Zollbegünstigte Person

Person, die

- für zollbegünstigte Waren eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat, die von der Oberzolldirektion (OZD) genehmigt ist, oder
- eine mit einem Verwendungsvorbehalt versehene, unveränderte zollbegünstigte Ware im Zollgebiet übernimmt.

3.3 Verwendungsverpflichtung

Allgemein gültige Verpflichtung, eine Ware nur zu einem bestimmten Zweck zu verwenden, ohne Einschränkung hinsichtlich der Menge und Herkunft der Ware sowie der Dauer ([Art. 51 ZV](#) i.V.m. [Art. 2 Bst. c ZEV](#)).

Die Unterschrift verpflichtet auch zur Einhaltung der Vorschriften über zollbegünstigte Waren (siehe Ziff. 1), die der Verwendungsverpflichtung beiliegen.

3.4 Verwendungsbezeichnung

Rechtsverbindliche Erklärung in der Einfuhrzollanmeldung (EZA), dass die ins Zollgebiet verbrachte Ware nur zum im Veranlagungstext angegebenen Zweck verwendet oder weiterverkauft wird.

3.5 Verwendungsvorbehalt

Hinweis in den Verkaufs- und Lieferdokumenten bei jeder Weitergabe von unveränderten Waren im Zollgebiet ([Art. 53 Abs. 2 ZV](#) i.V.m. [Art. 8 Abs. 1 ZEV](#)).

Der Verwendungsvorbehalt informiert den Verwender, dass die gelieferte Ware nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden darf, eine allfällige Änderung des Verwendungszwecks der OZD vorgängig gemeldet und die Differenz der Einfuhrabgaben nachentrichtet werden muss ([Anhang 2 ZEV](#)).

3.6 Unveränderte Waren

Zollbegünstigte Waren, die

- nicht bearbeitet oder verarbeitet wurden;
- die so bearbeitet oder verarbeitet wurden, dass eine andere Verwendung als die veranlagte noch nicht ausgeschlossen ist (Art. 2 Bst. b ZEV).

4 Zollerleichterungsarten je nach Verwendungszweck

4.1 Zollerleichterungen nach Art. 14 ZG

4.1.1 Zollerleichterungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a ZG

Gelten für Waren reduzierte Zollansätze **wie im** Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG: SR 632.10) **vorgesehen**, so sind diese im Zolltarif (Tares) auf gleicher Stufe wie die Tarifnummer ihrer Tarifeinreihung aufgeführt.

Diese Erleichterung ist im Zollbegünstigungsartencode (ZAR) mit einem «R» in Normalschrift (nicht kursiv) auf gleicher Höhe wie die Tarifnummer gekennzeichnet.

Beispiel: 1107.1011, Malz, nicht geröstet, nicht zerkleinert, «zur Herstellung von Bier».

4.1.2 Zollerleichterungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b ZG

Gelten bei Waren **für einzelne Verwendungen vom Departement im Zolltarifgesetz reduzierte** Zollansätze, so sind diese im Tares unterhalb der Tarifnummer ihrer Tarifeinreihung aufgeführt.

Diese Erleichterung ist im Zollbegünstigungsartencode (ZAR) mit einem «R» in Kursivschrift unterhalb der Tarifnummer gekennzeichnet.

Beispiel: 1107.1012, Malz, nicht geröstet, nicht zerkleinert, «zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall».

Alle Zollerleichterungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b ZG sind in Anhang 1 ZEV aufgeführt.

4.2 Luftfahrzeuge und Teile davon

4.2.1 Rechtsgrundlagen

- Übereinkommen vom 12. April 1979 über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (SR 0.632.231.8);
- Verordnung vom 3. Dezember 1984 über die Durchführung des GATT-Übereinkommens über den Handel mit Luftfahrzeugen (SR 632.231).

4.2.2 Geltungsbereich

Zivilluftfahrzeuge im Sinne des Übereinkommens sind alle nicht militärischen Luftfahrzeuge.

Als militärische Luftfahrzeuge gelten in der Schweiz¹ im Sinne des Übereinkommens Luftfahrzeuge, die vom Militär verwendet werden und die nicht im Luftfahrzeugregister² eingetragen sind.

Alle unter das Übereinkommen vom 12. April 1979 fallenden Waren sind im Anhang zum Übereinkommen aufgeführt (SR 0.632.231.8).

Zollbegünstigte Luftfahrzeuge und ihre Teile «zur Verwendung in der zivilen Luftfahrt» sind im Tares mit ZAR «A» und ZC 40 oder 42 unterhalb der Tarifnummer ihrer Tarifeinreihung gekennzeichnet.

¹ Mitteilung an das GATT-Sekretariat vom 29. Juni 1981

² Das schweizerische Luftfahrzeugregister enthält detaillierte Auskünfte über alle in der Schweiz registrierten Luftfahrzeuge (Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL).

4.3 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

4.3.1 Rechtsgrundlagen

- Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0, Art. 6);
- Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319, Art. 4a);
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01; Art. 50-54);
- Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007 (ZEV, SR 631.012).

4.3.2 Definition

Zollpräferenzen für Waren nach Verwendung sind Zollvergünstigungen (zollfrei oder reduzierter Zollansatz) aufgrund einer bestimmten Verwendung der Ware.

Die Präferenzen gelten nur für Waren nach den Bestimmungen des entsprechenden Freihandelsabkommens; die Waren müssen insbesondere Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Abkommen darstellen.

4.3.3 Geltungsbereich

Zollpräferenzen für Waren nach Verwendung erscheinen im Tares in roter Schrift, wenn das Kästchen «Zeige alle Ansätze» der entsprechenden Tarifnummer aktiviert ist.

Beispiel: 0409.0000, Zollfreiheit für Honig aus Mexiko «zur industriellen Weiterverarbeitung».

5 Inanspruchnahme des reduzierten Zollansatzes nach Verwendung

5.1 Allgemeines

Reduzierte Zollansätze nach Verwendung stellen einen finanziellen Vorteil dar, der die Begünstigten konkurrenzfähiger macht. Zur Überprüfung des Anspruchs wurde deshalb ein Kontrollsystem eingerichtet, das hauptsächlich auf der Verwendungsverpflichtung beruht.

5.2 Verwendungsverpflichtung

Wer für eine bestimmte Verwendung einer Ware einen reduzierten Zollansatz in Anspruch nehmen will, muss vor der ersten Zollanmeldung bei der OZD eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung hinterlegen (Art. 51 Abs. 1 ZV).

5.2.1 Antrag auf Verwendungsverpflichtung

Haben weder der Importeur noch der Empfänger eine gültige Verwendungsverpflichtung für eine beantragte Zollbegünstigung hinterlegt, muss bei der OZD Sektion Wirtschaftsmassnahmen eine solche beantragt werden. Das Antragsformular ist online erhältlich.

Der Antrag kann auch per Post eingereicht werden. Er muss vollständige Angaben zur Bezeichnung und der genauen Verwendung der Ware, die Tarifnummer und vollständige Adressangaben des Antragstellers enthalten.

5.2.2 Ausstellung der Verwendungsverpflichtung

Wird der Antrag gutgeheissen, wird dem Antragsteller die Verwendungsverpflichtung zusammen mit den Zollvorschriften (Auszüge ZG, ZV und ZEV) per Post zur Unterzeichnung zugestellt.

Mit der Unterschrift bestätigt der Verpflichtungsinhaber neben der rechtmässigen Verwendung auch den Erhalt der Zollvorschriften zu den Zollerleichterungen, die er einzuhalten hat. Die Verwendungsverpflichtung wird von der OZD genehmigt. Dem Verpflichtungsinhaber wird eine Kopie zugestellt.

5.2.3 Verzeichnis der Verpflichtungsinhaber (D-123)

In der Online-Datenbank ([D-123](#)) kann nach der Nummer oder der Art der Verpflichtung sämtlicher Verpflichtungsinhaber gesucht werden. Im [Tares](#) gibt es einen direkten Link auf [D-123](#).

Die Datenbank enthält auch die Namen aller Futtermittelzubereitungen ohne Futterwert gemäss Agroscope-Bewilligung.

5.3 Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung (EZA)

5.3.1 Allgemeines

Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, wurde für Zollbegünstigungen nach Verwendung bei bestimmten Waren eine Vereinfachung eingeführt, die aus der Verwendungsbezeichnung in der EZA besteht.

5.3.2 Zollerleichterungen mit Verwendungsbezeichnung

Im [Tares](#) sind Zollerleichterungen, die mit Verwendungsbezeichnung in der EZA geltend gemacht werden können, am ZAR «V» in Normal- oder Kursivschrift erkennbar.

Beispiele: 1108.1120; Weizenstärke, «zu Futterzwecken»

Zollbegünstigte mit Verwendungsbezeichnung in der EZA werden in der Veranlagungsverfügung Zoll darauf hingewiesen, dass die Ware nur zum angegebenen Zweck verwendet werden darf.

Die Verkaufs- und Lieferdokumente müssen bei der Verbringung ins Zollgebiet mit einem Verwendungsvorbehalt versehen werden, die den Verwender darauf hinweist, dass die Ware nur zum veranlagten Zweck verwendet werden darf bzw. dass der OZD Änderungen des Verwendungszwecks gemeldet werden müssen und eine allfällige Zolldifferenz nachzuzahlen ist.

5.4 Veranlagungsschema für zollbegünstigte Waren

5.4.1 Hinweis

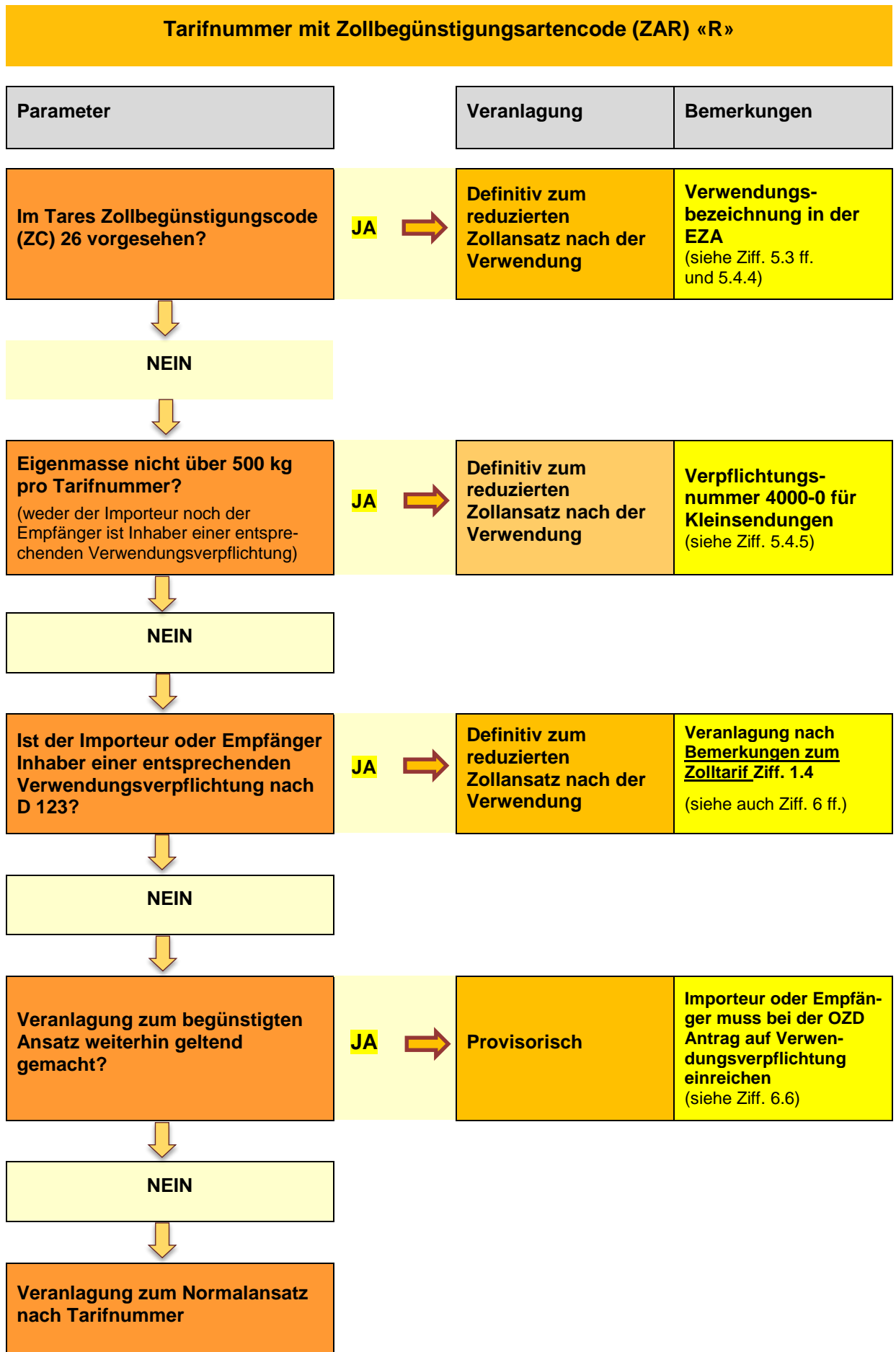
Das online unter [Bemerkungen zum Zolltarif - Tares](#) verfügbare Dokument «Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck» enthält praktische Hinweise zur Veranlagung zollbegünstigter Waren.

5.4.2 Waren mit Verwendungsbezeichnung

Tarifnummer mit Zollbegünstigungsartencode (ZAR) «V»

Veranlagung	Bemerkungen
Definitiv zum reduzierten Zollansatz nach Verwendung	Verwendungsbezeichnung in der EZA (siehe Ziff. 5.3 ff. und 5.4.4)

5.4.3 Waren mit Verwendungsverpflichtung



5.4.4 Zollbegünstigungscode (ZC) 26

Der ZC 26 ist im Tares vorgesehen für

- Waren in Aufmachung für den Einzelverkauf (bis 5 kg Eigenmasse) oder
- im Tares ausdrücklich mit dem ZC 26 bezeichneten Waren
(Beispiel: Bei Tarifnr. 0712.9081 muss ZC 26 für alle Waren dieser Nummer ausser Zuckermais verwendet werden).

Bei Tarifnummern mit ZC 26 ist primär dieser zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, auch bei hinterlegter Verwendungsverpflichtung von Importeur oder Empfänger (siehe Ziff. 5.4.3).

Bei der Anwendung des ZC 26 wird keine Kontrollgebühr erhoben.

5.4.5 Verpflichtungsnummer 4000-0 (Kleinsendungen)

Mit der Verpflichtungsnummer «4000-0» kann für Waren von nicht mehr als 500 kg Eigenmasse pro Tarifnummer der Anspruch auf den reduzierten Zollansatz nach der Verwendung geltend gemacht werden. In diesem Fall muss keine Verwendungsverpflichtung hinterlegt werden.

Die Verpflichtungsnummer 4000-0 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Importeur oder der Empfänger bereits eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

6 Veranlagung

6.1 Allgemeines

Das Zollveranlagungsverfahren, das sämtliche Handlungen der anmeldepflichtigen Person und der Veranlagungsbehörde zur Überwachung des Warenverkehrs und der Veranlagung der Waren umfasst, gilt auch für zollbegünstigte Waren.

Die Veranlagung zum reduzierten Ansatz ist bei der Verbringung ins Zollgebiet mit besonderen Angaben zu beantragen. Die Bemerkungen zum Zolltarif - Tares (Zollerleichterungen) enthalten Praxishinweise und spezifische Informationen zur Veranlagung zollbegünstigter Waren.

6.2 Veranlagungstext in der Einfuhrzollanmeldung (EZA)

Der Veranlagungstext in der EZA beinhaltet eine möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname) ergänzt durch Angaben über die bestimmte Verwendung der Ware.

Die Verwendung der Ware muss mit dem angegebenen Zollbegünstigungscode (ZC) übereinstimmen.

Nicht ausreichend ist somit beispielsweise die Verwendungserklärung «zur menschlichen Ernährung» für eine Zollbegünstigung für Mehl von Mais der Tarifnummer 1102.2010 «zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall» (ZC 01).

6.3 Verwendungsverpflichtung

Die zollpflichtige Person, die einen reduzierten Zollansatz geltend macht, muss die Verpflichtungsnummer des Importeurs oder des Empfängers der Ware angeben, wenn dies erforderlich ist (siehe Ziff. 5.4.3).

Je nach Art der Zollerleichterung (siehe Ziff. 4 ff.) müssen Importeur oder Empfänger eine **der Zollbegünstigung entsprechende** Verwendungsverpflichtung (D-123) hinterlegt haben.

6.3.1 Inanspruchnahme von Zollerleichterungen nach Anhang 1 ZEV

Wird eine Zollerleichterung nach Art.14 Abs.1 Bst. b ZG (siehe Zif. 4.1.2) geltend gemacht, müssen Importeur oder Empfänger eine dem genannten Zweck **entsprechende** Verwendungsverpflichtung gemäss Anhang 1 ZEV hinterlegt haben.

Beispiel: Zollbegünstigung für gefrorene Aprikosen der Tarifnummer 0811.9090 wird beansprucht

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0811. 90 90	Andere Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	-.10

Für eine Zollerleichterung für gefrorene Aprikosen der Tarifnummer 0811.9090 ist eine **entsprechende Verwendungsverpflichtung** erforderlich (Auszug aus D-123):

Firma-Nr.	Firma	PLZ	Ort
1252-6	Estavayer Lait AG	1470	Estavayer-le-Lac

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Verwendung	Gültig ab
0811.	Andere Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	01.05.2007

Eine Verwendungsverpflichtung mit lediglich der Bezeichnung «zur industriellen Weiterverarbeitung» oder «zur menschlichen Ernährung» wäre keine entsprechende Verwendungsverpflichtung und damit ungültig.

6.3.2 Inanspruchnahme von Zollerleichterungen nach Zolltarifgesetz

Wird eine Zollerleichterung nach Art. 14 Abs 1 Bst a ZG (siehe Ziffer 4.1.1) geltend gemacht, muss eine **entsprechende** Verwendungsverpflichtung des Importeurs oder Empfängers gemäss Anhang 1 ZTG hinterlegt sein, die mit der Bezeichnung im Tares übereinstimmen muss.

Beispiel 1: Die Zollbegünstigung für Rindertalg «zu Futterzwecken» der Tarifnummer 1502.1011 wird beansprucht. Ausschnitt aus dem Tares:

Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
...
1502.10			- Talg:
			- - zu Futterzwecken:
1502.1011	01	R	- - - roh

Wird diese Zollbegünstigung in Anspruch genommen, muss eine Verpflichtung «zu Futterzwecken» wie im folgenden Beispiel hinterlegt sein:

Firmen-Nr.	Firma	PLZ	Ort
2759-9	Provimi Kliba AG	1305	Penthalaz

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Verwendung	Gültig ab
	- Kap. 10 / ex 11; Getreide / Müllereierzeugnisse / Malz; Stärke; Inulin - Kap. 15; Tierische und pflanzliche Fette und Öle - Kap. 17; Zucker und Zuckerwaren - ex Kap. 19 / 23; Paniermehl / Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie	zu Futterzwecken	01.05.2007

Richtlinie 17-01 – 25. Januar 2017

Hinweis: Steht vor dem Kapitel ein «ex», betrifft die Verwendungsverpflichtung nur die genannten Waren dieses Kapitels.

Beispiel 2: Die Zollbegünstigung für geschliffener Reis «anderer» der Zolltarifnummer 1006.3090 wird beansprucht. Ausschnitt aus dem Tares:

Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
...
1006.30			- Reis, geschliffen oder halbgeschliffen, auch poliert oder glasiert:
1006.3010	01	R	- - zur Herstellung von Braumalz oder Bier
			- - zu Futterzwecken:
1006.3021			- - - anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend
1006.3029			- - - anderer
1006.3090	01	R	- - anderer

Sowohl der geschliffene Reis «zur menschlichen Ernährung» als auch «zu technischen Zwecken» gehört zur Tarifnummer 1006.3090. Importeur oder Empfänger müssen deshalb über die entsprechende Verpflichtung nach der Verwendung verfügen.

- entweder «zur menschlichen Ernährung» wie in diesem Beispiel:

Firma-Nr.	Firma	PLZ	Ort
1675-1	Covedis AG	1010	Lausanne
Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Verwendung	Gültig ab
	- Kap. 07; Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen - ex Kap. 08; Geniessbare Früchte - Kap. 10/ex 11; Getreide/Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin - ex Kap. 12; Ölsaaten und ölhaltige Früchte; versch. Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch	zur menschlichen Ernährung	01.05.2007

- oder «zu technischen Zwecken» wie im folgenden Beispiel:

Firma-Nr.	Firma	PLZ	Ort
6193-0	Nestec AG	1350	Orbe
Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Verwendung	Gültig ab
	- Kap. 07 / ex 08; Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen / Geniessbare Früchte - Kap. 10; Getreide - ex Kap. 11; Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin - ex Kap. 12; Ölsaaten und ölhaltige Früchte; versch. Samen und Früchte; Stroh und Futter	zu technischen Zwecken	01.05.2007

6.3.3 Inanspruchnahme von Zollerleichterungen für Luftfahrzeuge und Teile davon

Für die zollfreie Einfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen davon gemäss Anhang der Verordnung vom 3. Dezember 1984 über die Durchführung des GATT-Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (SR 632.231) ist Folgendes zu beachten.

Die Tarifnummern, für die die Zollbegünstigung «zur Verwendung in der zivilen Luftfahrt» vorgesehen ist, sind im Tares mit ZAR «A» und den Begünstigungscodes ZC 40 oder 42 gekennzeichnet (siehe Ziff. 4.2).

Richtlinie 17-01 – 25. Januar 2017

Von Einzelpersonen, Firmen, Haltergemeinschaften oder Sportvereinen zum eigenen Gebrauch eingeführte Zivilluftfahrzeuge und Teile können gestützt auf die **Verwendungsbezeichnung** «zur Verwendung in der zivilen Luftfahrt» in der EZA und des Begünstigungscode ZC 42 zollfrei veranlagt werden.

Sollte ZC 42 nicht infrage kommen, müssen Importeur oder Empfänger eine entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt haben.

Beispiel: Die Zollbegünstigung für einen Hubschrauber mit einem Leergewicht bis 2000 kg zur Verwendung in der zivilen Luftfahrt durch ein Luftfahrtunternehmen wird beansprucht. Ausschnitt aus dem Tares:

Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
...
			- Hubschrauber:
8802.1100			- - mit einem Leergewicht von nicht mehr als 2000 kg
	40	A	zur Verwendung in der zivilen Luftfahrt
	42	A	eingeführt von Einzelpersonen, Firmen, Haltergemeinschaften oder Sportvereinen zum Eigengebrauch in der zivilen Luftfahrt

Wird diese Zollbegünstigung in Anspruch genommen, muss eine Verpflichtung «zur Verwendung in der zivilen Luftfahrt» gemäss D-123 hinterlegt sein.

6.3.4 Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach Verwendung

Für die Inanspruchnahme eines reduzierten Ansatzes aufgrund einer Zollpräferenz nach Verwendung (siehe Ziff. 4.3) müssen Importeur oder Empfänger eine **entsprechende** Verwendungsverpflichtung hinterlegt haben.

Beispiel: Die Zollbegünstigung (Zollfreiheit) für Honig der Tarifnummer 0409.0000 aus Mexiko zur industriellen Weiterverarbeitung wird beansprucht.

Ausschnitt aus dem Tares (Kästchen «Zeige alle Ansätze»):

Anzeige Details		Anzeige aller Ansätze		
	IL	33.00 Fr.	je 100 kg brutto	
	KR	19.00 Fr.	je 100 kg brutto	
	LB	19.00 Fr.	je 100 kg brutto	
	LS	0.00 Fr.	je 100 kg brutto	
	ME	19.00 Fr.	je 100 kg brutto	
	ME	8.00 Fr.	je 100 kg brutto	anderer als Akazienhonig;
	MK	26.00 Fr.	je 100 kg brutto	Akazienhonig;
	MX	19.00 Fr.	je 100 kg brutto	
	MX	0.00 Fr.	je 100 kg brutto	nicht für die industrielle Weiterverarbeitung; zur industriellen Weiterverarbeitung (s. "Bemerkungen", "Zollerleichterungen", "Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck");

Der Importeur oder der Empfänger muss eine spezifische Verwendungsverpflichtung gemäss D-123 hinterlegt haben wie folgt

Firma-Nr.	Firma	PLZ	Ort
6252-8	Narimpex AG	2501	Biel

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Gültig ab
0409.	Natürlicher Honig aus Mexiko	zur industriellen Weiterverarbeitung	01.05.2007

6.4 Änderung der Tarifeinreihung aufgrund der Beschau

Ändert sich die Tarifeinreihung einer Ware aufgrund der Beschau (Art. 36 ZG) und ist in der geänderten Einreihung eine Zollbegünstigung vorgesehen, gilt Folgendes:

- Haben der Importeur oder der Empfänger zum Zeitpunkt der EZA bereits die entsprechende Verwendungsverpflichtung für die Zollbegünstigung der berechtigten Tarifnummer hinterlegt:
 - **kann die definitive Veranlagung zum zollbegünstigten Ansatz nach Verwendung erfolgen.**
- Haben weder der Importeur noch der Empfänger eine entsprechende Verwendungsverpflichtung für die Zollbegünstigung der berechtigten Tarifnummer hinterlegt,
 - **kann die provisorische Veranlagung auf Antrag zwecks nachträglicher Hinterlage der Verwendungsverpflichtung nach Art. 93 Abs. 2 Bst. b ZV erfolgen** (siehe Ziff. 6.6 und untenstehend).

6.5 Kollektive Zollanmeldung

Mittels einer kollektiven Zollanmeldung können mehrere Sendungen an verschiedene Empfänger auf einer Zollanmeldung veranlagt werden, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- alle Waren haben denselben Ursprung;
- die Sendungen unterliegen keinen nichtzollrechtlichen Erlassen (NZE);
- bei zollbegünstigten Waren:
Der Importeur oder alle beteiligten Empfänger haben eine entsprechende Verwendungsverpflichtung nach D-123 hinterlegt)

und

- die Waren gehen an *einen* Importeur;
- oder**
- die Waren gehen an *verschiedene* Importeure:
keiner der Importeure ist bei der ESTV oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger registriert.

Bei kollektiven Zollanmeldungen ist in der Rubrik „Empfänger“ bzw. „Importeur“ der Vermerk „Diverse“ anzubringen. Für die statistische Erfassung ist die Postleitzahl des Empfängers oder des Importeurs der mengenmässig bedeutendsten Sendung massgebend.

6.6 Provisorische Veranlagung

6.6.1 Allgemeines

Nach Art. 93, Abs. 2, Bst. b ZV können Gründe für eine provisorische Veranlagung namentlich vorliegen, wenn die Verwendungsverpflichtung nach Art. 51 ZV noch nicht bei der OZD hinterlegt wurde.

Hingegen kann die steuerpflichtige Person nach Art. 93, Abs. 3, Bst. a ZV keine provisorische Veranlagung beantragen, wenn die Absicht besteht, ein Gesuch um Herabsetzung von Zollsätzen für bestimmte Verwendungen nach Art. , Abs. 2 ZG zu stellen oder wenn ein solches Gesuch hängig ist.

6.6.2 Sicherstellung der Abgaben

Haben weder Importeur noch Empfänger eine entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt, besteht Grund zur provisorischen Veranlagung. In diesem Fall können die Waren gegen Sicherstellung der Zollabgaben zum höchsten Zollansatz nach ihrer Art (Art. 39, Abs. 3 ZG) unter einer Tarifnummer, für die keine Verwendungsverpflichtung erforderlich ist, freigegeben werden.

Aufgrund der Schwankungen bei Zollansätzen für einzelne Waren mit Schwellenpreis (Art. 7 i.V.m. Art. 9 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 [AEV, SR 916.01]) ist dieses Vorgehen aber nicht immer zweckmässig, namentlich wenn der höchste infragekommende Zollansatz für die provisorische Veranlagung gleich oder tiefer ist als der reduzierte Ansatz nach Verwendung.

In diesem Fall ist für das weitere Vorgehen mit der OZD Sektion Wirtschaftsmassnahmen Kontakt aufzunehmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Fristen und der Abwicklung der provisorischen Veranlagung.

7 Besonderheiten

7.1 Änderung der Verwendung

7.1.1 Verwendung mit höheren Zollansätzen

Wer veranlagte Waren nachträglich zu Zwecken verwenden will, die höheren Zollabgaben unterliegen, muss nach Art. 14, Abs. 4 ZG vorgängig eine neue Zollanmeldung einreichen und die Differenz nachentrichten.

Die Meldung muss an die OZD Sektion Wirtschaftsmassnahmen erfolgen.

Konkret wird der OZD vorgängig die zollbegünstigt veranlagte und nicht nach dem veranlagten Zweck verwendete Warenmenge zur Entrichtung der Differenz gemeldet. Die Form der Meldung (per Post oder Mail) bleibt den Zollbegünstigten überlassen, sofern die Meldung alle erforderlichen Angaben für die Nacherhebung der Differenz enthält.

Da eine vorgängige Meldung einer nicht konformen Verwendung nicht in jedem Fall möglich ist (z.B. Abfallverwertung), kann die OZD nach Art. 9 ZEV mit Zollbegünstigten Vereinbarungen über eine vereinfachte vorgängige neue Zollanmeldung und eine vereinfachte Entrichtung der Zolldifferenz abschliessen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss sie bei der OZD Sektion Wirtschaftsmassnahmen beantragen.

7.1.2 Verwendung mit reduzierten Zollansätzen

7.1.2.1 Allgemeines

Wer veranlagte Waren nachträglich zu Zwecken verwenden oder abgeben will, die tieferen Zollabgaben unterliegen, kann nach Art. 14, Abs. 5 ZG in den Fällen und innerhalb der Fristen, die das EFD vorsieht, die Differenz mit einem Rückerstattungsgesuch geltend machen.

Nach Art. 10, Abs. 1 ZEV kann, wer veranlagte Waren zu Zwecken verwenden oder abgeben will, die reduzierten Zollabgaben unterliegen (Art. 14 Abs. 5 ZG), bei der OZD ein Gesuch um Rückerstattung der Differenz stellen.

Das Gesuch kann nur gestellt werden für:

- Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere;
- Waren, die aus Qualitätsgründen nicht für den veranlagten Zweck verwendet werden können.

7.1.2.2 Rückerstattung für Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere

Waren sind nach Art. 13, Abs. 1, Bst a und b ZEV zollfrei, wenn sie an folgende Tiere verfüttert werden:

- Tiere, die in zoologischen Gärten oder Zirkussen gehalten werden;
- Tiere, die wissenschaftlichen oder technischen Zwecken dienen;
- Tiere in freier Wildbahn (einschliesslich Vögel);

Richtlinie 17-01 – 25. Januar 2017

- Fische, Hunde, Katzen und andere Tiere, die in Wohnungen, Nebenräumen, Gehegen usw. nicht zum Zwecke der Nahrungsmittelproduktion gehalten werden, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Kaninchen und Hausgeflügel.

Die Befreiung muss bei der OZD Sektion Wirtschaftsmassnahmen schriftlich beantragt werden. Das entsprechende Formular ist online erhältlich (<http://www.ezv.admin.ch> > Information Firmen > Befreiungen, Vergünstigungen, Zollpräferenzen und Ausfuhrbeiträge > Einfuhr in die Schweiz > Zollbegünstigungen > Pet-Food [Futtermittel]).

Die Bestimmungen dazu finden Sie in den Art. 14-18 ZEV.

7.1.2.3 Rückerstattung für Waren, die aus Qualitätsgründen nicht für den veranlagten Zweck verwendet werden können

Rückerstattungsberechtigt sind nach Art. 19, Abs. 1 ZEV zollbegünstigte Waren, die nach der Veranlagung zu einem bestimmten Verwendungszweck ohne Verschulden der verfügungsberechtigten Person aus Qualitätsgründen nicht mehr zum veranlagten Zweck verwendet werden können.

Art. 19, Abs. 1 ZEV gilt nur für Waren, die **nach der zollbegünstigten Veranlagung zu einem bestimmten Verwendungszweck eine unverschuldete Beeinträchtigung erfahren**, so dass die Verwendung zum veranlagten Zweck nicht mehr möglich ist.

Diese seit 1. Mai 2007 geltende Bestimmung regelt insbesondere Anträge auf Änderung des Verwendungszwecks für Waren, die aufgrund einer Beeinträchtigung während der Pflichtlagerung nicht mehr zum veranlagten Zweck verwendet werden konnten.

Beispielsweise kann die Abgabendifferenz für unter der Tarifnummer 1001.9921 zum Ansatz von 18.00 CHF/100 kg brutto (zur menschlichen Ernährung, im Dezember 2015 im Rahmen des Kontingentszollansatzes in den zollrechtlich freien Verkehr überführt) veranlagten Weichweizen auf Antrag zurückerstattet werden. Nach acht Monaten Lagerhaltung stellt der Zollbegünstigte einen Pilzbefall fest. Die Ware muss nach entsprechender Behandlung zu Futterzwecken verwendet werden. Zum Zeitpunkt der Veranlagung (November 2015) galt für Weichweizen zu Futterzwecken der Tarifnummer 1001.9939 der Ansatz von 14.00 CHF/100 kg brutto. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag mit Nachweis der Berechtigung.

Rückerstattungsgesuche nach Art. 19, Abs. 1 ZEV müssen mit den entsprechenden Nachweisen innert drei Jahren seit der Ausstellung der Veranlagungsverfügung bei der OZD Sektion Wirtschaftsmassnahmen eingereicht werden.

Gesuche auf Rückerstattung von Zollabgaben für bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zollbegünstigten Waren nach der Verwendung, deren Annahme u.a. aus Qualitätsgründen verweigert wurde, müssen im Rahmen ausländischer Rückwaren nach Art. 11 ZG behandelt werden. Es soll vermieden werden, dass Gesuche aufgrund einer Annahmeverweigerung u.a. aus Qualitätsgründen an die Stelle der vom Gesetzgeber in Art. 19, Abs. 1 ZEV beabsichtigten Rückerstattung aus Qualitätsgründen treten.

7.2 Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert

7.2.1 Allgemeines

Nach Art. 4 ZEV sind die Waren nach Anhang 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV, SR 916.01) zollfrei, wenn sie zu den Zollansätzen der Tariflinien «zu Futterzwecken» veranlagt worden sind, und die Analyse durch Agroscope (Institut für Nutztierwissenschaft INT in Posieux) einen energetischen Gehalt von weniger als 0,5 Prozent des täglichen Futterbedarfs eines Tieres ergibt.

Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert der Tarifnummern 2309.9081, 2309.9082 und 2309.9089 zur Verwendung als technischer Hilfsstoff für Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Kaninchen und Hausgeflügel nach Anhang 1 ZEV sind dementsprechend zollfrei.

7.2.2 Veranlagung

Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert der Tarifnummern 2309.9081, 2309.9082 und 2309.9089 sind nur zollfrei, wenn der Produktname in der EZA wörtlich in der entsprechenden Rubrik der Datenbank D-123 enthalten ist.

Ist der in der EZA aufgeführte Produktname nicht vorhanden oder stimmt nicht mit den Angaben im D-123 überein, kann keine zollfreie Einfuhr erfolgen.

Ist für eine Tierfutterzubereitung ohne Futterwert noch kein Zertifizierungsantrag eingereicht oder ist der Antrag bei Agroscope hängig, ist die provisorische Veranlagung möglich (siehe Ziff. 6.6).

Im D-123 sind alle von Agroscope als ohne Futterwert anerkannten Produkte aufgeführt. Ihre Tarifeinreihung wurde von der OZD nicht kontrolliert. Deshalb kann es vorkommen, dass einzelne anerkannte Produkte nicht zu den Tarifnummern 2309.9081, 2309.9082 und 2309.9089 gehören.

8 Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungen

Das Departement darf die Zollansätze für bestimmte Verwendungen nur herabsetzen, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 14, Abs. 2 ZG). Eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist nach Art. 50 ZV gegeben, wenn sich die wirtschaftliche Auswirkung der Erleichterung als bedeutend genug erweist und die wertmässige Zollbelastung des ins Inland verbrachten Rohprodukts gemessen am Fertigfabrikat unverhältnismässig hoch ist.

Ein Gesuch um Herabsetzung der Zollansätze für bestimmte Verwendungen muss mit den erforderlichen Unterlagen und Angaben nach Art. 5, Abs. 2 ZEV bei der OZD Sektion Wirtschaftsmassnahmen eingereicht werden.

Ist die wirtschaftliche Notwendigkeit aus Sicht der OZD gegeben, wird die Stellungnahme der betroffenen Branchenorganisationen und Bundesämter eingeholt. Sofern sich daraus kein überwiegendes öffentliches Interesse ergibt, das dem Gesuch entgegensteht, und die wirtschaftliche Notwendigkeit anerkannt wird, reicht die OZD beim Departement einen Änderungsantrag von Anhang 1 ZEV ein. Überwiegt ein öffentliches Interesse oder wird die wirtschaftliche Notwendigkeit nicht anerkannt, informiert die OZD den Gesuchsteller über die Ablehnung des Gesuchs und die Möglichkeit, eine Verfügung des Departements zu verlangen.

Besteht die Absicht, ein Herabsetzungsgesuch zu stellen, oder ist ein solches Gesuch hängig, kann keine provisorische Veranlagung beantragt werden (Art. 93, Abs. 3, Bst. a ZV).

9 Betriebsprüfungen

Nach Artikel 31 ZG kann die EZV ohne Vorankündigung Kontrollen am Domizil von Personen durchführen, die anmeldepflichtig, Zollschuldnerinnen oder Zollschuldner in einem Veranlagungsverfahren sind oder waren oder die zur Buchführung verpflichtet sind.

Betriebsprüfungen sind ein Mittel, mit dem sich materiell feststellen lässt, ob die zollbegünstigten Waren nach dem Zweck verwendet werden, für den bei ihrer Verbringung ins Schweizer Zollgebiet der reduzierte Zollansatz gewährt wurde.

Formell muss mit den Prüfungen ermittelt werden können, ob die vom Departement erlassenen Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen von den zollbegünstigten Personen beachtet und befolgt werden. Die zollbegünstigte Person muss nachweisen können, dass sie die Waren der Verwendungsverpflichtung entsprechend verwendet hat.

Richtlinie 17-01 – 25. Januar 2017

Die zollbegünstigte Person muss insbesondere eine Warenbuchhaltung führen und bei jeder Weitergabe von zollbegünstigten Waren im Zollgebiet den Verwendungsvorbehalt anbringen. Sie muss der OZD durch Zufall oder höhere Gewalt vernichtete Waren, Fehlmengen und jede Unregelmässigkeit im Zusammenhang mit zollbegünstigten Waren schriftlich melden.